

PROSPEKT

für den Investmentfonds (nachstehend: „Fonds“)
gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend: „InvFG“)

SPARKASSE OBERÖSTERREICH KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.
(nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“)

PROMENADE 11-13

4020 LINZ

BOND S BEST-INVEST

ISIN-Code: AT0000811443 (T)

Dieser Prospekt wurde im Jänner 2014 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt und am 30.01.2014 veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 01.09.2012 in Kraft getreten sind.

Seit Erstveröffentlichung am 16.12.1998 erfolgten Änderungen am:

17.04.2000	25.03.2005	02.10.2006	16.10.2008	31.03.2011	16.05.2013
26.04.2001	15.10.2005	23.02.2007	12.03.2009	29.08.2011	30.01.2014
03.06.2002	31.01.2006	31.12.2007	10.09.2009	31.05.2012	
12.02.2004	01.07.2006	10.03.2008	25.03.2010	14.02.2013	

Veröffentlichungen erfolgen ab 01.10.2006 in elektronischer Form auf der Internetseite der VWG (www.s-fonds.at). Die Mitteilung, dass Veröffentlichungen künftig nur noch in elektronischer Form auf der Internetseite der VWG erfolgen, wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 01.07.2006 geschaltet.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt und sind gemeinsam mit den Wesentlichen Anlegerinformationen auf der Website www.s-fonds.at abrufbar.

Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank sowie den im Anhang 1 angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der KAG oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die KAG bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem *United States Investment Company Act* aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum *United States Securities Act* von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der *Securities and Exchange Commission* (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die *United States Commodity Futures Trading Commission* (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die KAG bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der KAG öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „*Restricted Persons*“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „*National Association of Securities Dealers*“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der KAG unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1.

Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Fonds ist die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in 4020 Linz, Promenade 11-13.

Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), ist beim Firmenbuchgericht: Landes- als Handelsgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 87231g eingetragen und ist ausschließlich in Österreich zugelassen.

1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Gegründet wurde die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. am 3. November 1988.

2.

Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

Die Informationen finden Sie im Anhang 1.

3.

Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital

Die Informationen finden Sie im Anhang 1.

4.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Innenrevision: Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG

IT/Infrastruktur: Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz (BWG), delegiert hat.

ABSCHNITT II

INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS

1.

Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung **Bond s Best-Invest** und ist ein Miteigentumsfonds gemäß §§ 166ff InvFG.

Der Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) und entspricht nicht der Richtlinie 2009/65/EG.

Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (nachstehend FMA) reguliert.

2.

Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Bond s Best-Invest wurde am 17.12.1998 aufgelegt und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.

Kurzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

Die Informationen finden Sie im Anhang 2.

4.

Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.06. bis 31.05. des nächsten Kalenderjahres. Die Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 01.08. des folgenden Rechnungsjahres.

5.

Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut sind

KPMG Austria AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, 4020 Linz.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Website www.s-fonds.at abrufen können.

6.

Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

7.

Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere im Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

a) Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,-- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

e) andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

8.

Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

9.

Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang 1 angeführten Zahl- und Einreichstellen oder Vertriebsstellen erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3 % des Wertes eines Anteiles.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungsschichttag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt spätestens zwei Bankarbeitstage nach Ermittlung des Rechenwertes.

Orderannahmeschluss ist 16 Uhr.

10.

Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert, abgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Abrechnungsschichttag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Ermittlung des Rechenwertes.

Orderannahmeschluss ist 16 Uhr.

11.

Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.
Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang 1 angeführten Zahl- und Einreichstellen oder Vertriebsstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen.

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf der Homepage www.s-fonds.at und in der Tageszeitung „DER STANDARD“ börsentäglich veröffentlicht.

12.

Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteiles** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, zu ermitteln.

Der Gesamtwert des Fonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

13.

Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 1. August der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

14.

Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (zB Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (zB Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und es ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Bond s Best-Invest strebt als Anlageziel langfristigen Kapitalzuwachs an. Sein Anlageschwerpunkt liegt daher in ausgesuchten internationalen Rentenfonds.

Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Fondsanteile und Sichteinlagen) erwerben und veräußern.

Bond s Best-Invest investiert in ausgesuchte internationale Rentenfonds.

Bond s Best-Invest investiert überwiegend in Anteile anderer Investmentfonds.
--

Derivative Instrumente dürfen nicht erworben werden.
--

15.

Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

nicht anwendbar

Geldmarktinstrumente

nicht anwendbar

Anteile an Fonds / an Anderen Sondervermögen

1. Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG) und Anteile an Anderen Sondervermögen (§ 166f InvFG)

1.1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.

1.2. Anteile an Investmentfonds gem. § 71 iVm. § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese nach Rechtsvorschriften bewilligt wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

1.3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

1.4. Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses „Andere Sondervermögen“ nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 % des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Finanzinstrumente

nicht anwendbar

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechtes gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten. Das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 20 % des Fondsvermögens begrenzt.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte

nicht anwendbar

Wertpapierleihe

nicht anwendbar

16.

Risikoprofil des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

Marktrisiko

Zinsänderungsrisiko

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds als Zielfonds veranlagt, bzw. die Vermögensgegenständen in die diese Zielfonds veranlagen, können einem erhöhten Verwahrnisiko unterliegen.

Clumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

Inflexibilitätsrisiko

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie zB internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsflektuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können zB Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und

Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Fonds gemäß Artikel 3 der Fondsbestimmungen Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nachkommen. Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Fonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken, wie zB Markt-, Kredit-, Wechselkurs- oder Gegenparteirisiken.

17.

Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

17.1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,20 % des Fondsvermögens, die täglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebührenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds im Rahmen seiner Anlagepolitik investieren kann (Subfonds), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 2,2 % des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann bei Anteilen anderer Investmentfonds zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

17.2. Sonstige Kosten

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

Abwicklung von Transaktionen:

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 BWG, abwickeln kann.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen auch die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet).

Publizitätskosten (inkl. Aufsichtskosten)

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, und Kosten der steuerlichen Vertretung des Fonds im Ausland dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten angelastet werden. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers sind umfasst.

Kosten für die Depotbank

Dem Fonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet (Wertpapierdepotgebühren).

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Fonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr).

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 % des Fondsvermögens.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Für den Fonds werden keine externen Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen.

Für die Inanspruchnahme der unter Punkt 4. Abschnitt I angeführten Tätigkeiten fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die diesbezüglichen Aufwendungen werden von der Verwaltungsgebühr gem. Punkt 17.1. abgedeckt.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds sonstige geldwerte Vorteile (zB für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) gewähren. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes wird diesbezüglich ein Wert von 59 % nicht überschritten. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

18.

Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt keine Leistungen externer Beratungsfirmen oder Anlageberater in Anspruch.

19.

Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaates zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaates zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

Zahlstellen, Informationsstellen und Vertriebsstellen siehe Anhang 1.

20.

Weitere Anlageinformationen

Kurzbeschreibung der Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen gem. § 26 InvFG 2011

Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. wird die Ausübung von Stimmrechten stets im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes wahrnehmen.

Überschreitet die kumulative Beteiligung aller von der KAG verwalteten Investmentfonds 3 % des Grundkapitals einer Gesellschaft, wird das Stimmrecht auf jeden Fall ausgeübt. Bei der Wahrnehmung ihres Stimmrechts sind ausreichende Transparenz von Geschäftsbericht und Jahresabschluss wesentlich für das Stimmverhalten der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Weiters wird sich die KAG bei Abstimmungen für die Gleichbehandlung aller Aktionäre und gegen die Einschränkung von Aktionärsrechten einsetzen. Einer Entlastung des Vorstandes wird nur dann zugestimmt, wenn die KAG der Überzeugung ist, dass kein wesentliches juristisches Fehlverhalten des Vorstands/Aufsichtsrats vorliegt.

Eine Delegation von Stimmrechten an Dritte erfolgt nur mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist. Die KAG verfolgt das Ziel, Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung zu verhindern bzw. im besten Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln. Die KAG wird ihr Stimmrechtsverhalten bzw. das ihrer Stimmrechtsvertreter intern schriftlich dokumentieren. Die KAG ist jederzeit in der Lage, über die Ausübung ihrer Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte Auskunft zu geben. Auf Kundenwunsch können wir weitere diesbezügliche Informationen kostenlos zur Verfügung stellen (gem. § 132 Abs. 3 InvFG 2011).

Informationen über die gem. § 32 InvFG festgelegten Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung

Im Sinne der bestmöglichen Wahrung der Kundeninteressen hat die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. gemäß § 32 InvFG 2011 angemessene Verfahren und Vorschriften erstellt, um unter Einbeziehung der wesentlichen Umstände im Regelfall das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung von Finanzinstrumenten für den Fonds zu liefern. Trotz dieser Maßnahmen kann die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. die bestmögliche Ausführung nicht für jeden einzelnen Auftrag garantieren. Der Kurs und die Kosten der Auftragsausführung sind für die Wahl des Ausübungsplatzes vorrangig zu sehen. Innerhalb dieser beiden Faktoren wird der Kurs höher gewichtet, da dieser die Hauptkomponente eines Gesamtentgeltes bildet. Weiters sind die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung wesentliche Faktoren. Darüber hinaus kann es verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über eine Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können. Je liquider ein Handelsplatz ist, desto wahrscheinlicher ist die Ausführung der Orders.

Auch die Handelspartner der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. unterliegen dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung. Bei der Auswahl der einzelnen Handelspartner muss der jeweilige Broker einer Überprüfung der bestmöglichen Ausführung sowie weiteren intern festgelegter Qualitätskriterien genügen, um Aufnahme auf die hauseigene Handelspartnerliste zu erhalten.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen (zB bei Systemausfällen) kann die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. gezwungen sein, andere Arten der Auftragsausführung zu wählen als die in den Durchführungsgrundsätzen festgelegten. Auch in diesen Fällen wird die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. versuchen, die bestmögliche Ausführung zu erreichen.

Auf Kundenwunsch können wir weitere Informationen hinsichtlich der bestmöglichen Ausführung kostenlos zur Verfügung stellen.

Anlegerbeschwerden

Zur angemessenen und prompten Bearbeitung von Anlegerbeschwerden hat die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. wirksame und transparente Verfahren eingerichtet. Jede Beschwerde und alle zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen werden lückenlos erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt.

Anlegerbeschwerden über Produkte der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. sind an die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Promenade 11-13, 4020 Linz, Tel. 050100.45136, <mailto:beschwerde.kag@sparkasse-ooe.at> zu richten und werden entsprechend der für Beschwerden festgelegten Grundsätze bearbeitet. Auf Kundenwunsch können wir weitere Informationen zu den festgelegten Verfahren des Beschwerdemanagements kostenlos zur Verfügung stellen.

20.1. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Fonds

Performance seit Fondsaufgabe (17.12.1998) : **3,03 % p.a.**

Performance: per 30.12.2013

3 Jahre (p.a.):	2,59 %
5 Jahre (p.a.):	3,25 %
10 Jahre (p.a.):	2,31 %

Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt nach der offiziellen OeKB-Methode.

Allfällige Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden in die Berechnung nicht miteinbezogen.

20.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Der Fonds **Bond s Best-Invest** ist für ertrags- und wachstumsorientierte Anleger konzipiert, die noch wenig Erfahrung im Wertpapierbereich haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls Kapitalverluste hinzunehmen. Der Fonds hat einen niedrigen - mittleren Schwankungsfaktor. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

21.

Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Punkt 9 und 10 genannten Kosten aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind

Aus dem Sondervermögen des Fonds sind außer den Kosten und Gebühren gem. Punkt 17 keine weiteren zu bezahlen.

Dem Anteilinhaber können über den Kosten und Gebühren gem. Punkt 9 und 10 zusätzlich Depotgebühren für die Verwahrung der Fondsanteile von der depotführenden Stelle verrechnet werden.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1.

Bezeichnung oder Firma, Rechtsform; Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Depotbank ist die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, 4020 Linz, Promenade 11-13

2.

Haupttätigkeit und Aufgaben der Depotbank

Die Depotbank hat gemäß Bescheid vom

15.12.1998, GZ 25 5715/1-V/13/98

des Bundesministeriums für Finanzen die Funktion der Depotbank für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden im Rahmen einer Kompetenzaufteilung folgende Aufgaben von der Depotbank übernommen:

(Eine entsprechende Vereinbarung wurde zwischen der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. und der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG abgeschlossen.)

- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- ggf. Führung der Anteilinhaberregister

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

SPARKASSE OBERÖSTERREICH KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.
Geschäftsführung



Walter Lenczuk



Mag. Martin Punzenberger

1.

Angaben über die Geschäftsführung

Geschäftsführer:

Walter Lenczuk
Mag. Martin Punzenberger

Prokuristen:

Mag. Klaus Auer

2.

Aufsichtsrat, Stammkapital

Vorsitzender Mag. Christian Stöbich - Leiter Produktmanagement Veranlagungen, Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG
Vorsitzender-Stellvertreter Dir. Manfred Köck - Leiter Finanzen und Controlling, Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG Dr.
Dr. Irene Schachinger - Leiterin Wealth Management, Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG
Dr. Franz Gschiegl - Geschäftsführer Erste Sparinvest KAG
Mag. Thomas Pointner - Leiter Controlling & Risikomanagement, OÖ. Versicherung AG
Mag. Thomas Habersberger - Finanzen und Controlling, Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG
Mag. Stefanie Huber - Leiterin Treasury, Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG

Stammkapital: € 727.000,--, davon eingezahlt € 727.000,--

3.

Gesellschafter

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Promenade 11-13, Linz
ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Habsburgergasse 1 a, Wien
OÖ Versicherung Aktiengesellschaft, Gruberstraße 32, Linz

4.

Vertriebsstellen

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Promenade 11-13, Linz sowie all ihre Geschäftsstellen

5.

Fondsbestimmungen des Fonds, für die der Prospekt Gültigkeit hat

siehe Anhang 3

6.

Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

Geldmarktfonds:

s CashReserve

Rentenfonds:

AustroRent, InterBond, DollarReserve, BusinessBond, AustroMündelRent, GermanRent, BarReserve,
s EthikBond, ClassicBond, s CMM Special Corporate 2014

Aktienfonds:

InterStock, ViennaStock, EuroPlus 50, s EthikAktien, Money&Co Equity, s Generation Plus, s DoubleStock,
s Generation

Mischfonds:

s RegionenFonds

Strategiefonds:

Master s Best-Invest A, Master s Best-Invest B, Master s Best-Invest C, Bond s Best-Invest,
Trend s Best-Invest, Equity s Best-Invest, Aktiva s Best-Invest, Money&Co Best Of, s Protector,
s Emerging, SAM Economic

Institutionelle Fonds:

SAM01, SAM03, SAM04, SAM08, SAM10, SAM12, SAM13, SAM14, SAM15, SAM16, SAM17, SAM21,
SAM22, SAM23, SAM24, SAM25, s OÖV1, SAM ECO1, SAM A1, SAM S1, SAM S2, SAM S3, s Pro 96, DP 2
S Zukunft Aktien 2, S Zukunft Renten 2, s-Zukunft Aktien 4, S-PensionsVorsorge-OÖ,

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II- freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25 % KESt. 20 % der außerordentlichen Erträge des Fonds (Kursgewinne aus der Realisierung von Aktien und Aktienderivaten) unterliegen ebenfalls der 25 % KESt.

Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.06.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 20 % auf 30 % erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 30 % auf 40 % erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge auf Kursgewinne aus Anleihen und Anleihenderivate erweitert und 50 % aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25 % KESt besteuert.

Für Geschäftsjahre, die nach 31.12.2013 beginnen, werden 60 % aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25 % KESt besteuert.

Spekulationsfrist bei Veräußerung der Fondsanteile:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (nachstehend „EStG“ - idF vor dem BudgetbegleitG 2011).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei Veräußerung ab dem 1. April 2012 erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25 %igen KESt-Endbesteuerung unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswertes erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern. Etwaige Veräußerungsverluste können im selben Kalenderjahr mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge bei Kreditinstituten) im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.

Für ab 1.4.2012 erzielte endbesteuerte Einkünfte (inkl. ausschüttungsgleiche Erträge) hat die depotführende Stelle einen allfälligen Verlustausgleich über alle bei derselben depotführende Stelle gehaltenen Depots des Steuerpflichtigen unmittelbar vorzunehmen. Für den Zeitraum 1.4.2012 bis 31.12.2012 erfolgt der Verlustausgleich durch die depotführende Stelle nachträglich bis spätestens 30.4.2013.

Werden die ab 1.1.2011 angeschafften Anteile vor dem 1.4.2012 veräußert, gilt eine verlängerte Spekulationsfrist (d.h. die steuerpflichtigen Erträge sind im Wege der Veranlagung zu versteuern).

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für KEST-pflichtige Erträge durch den KEST Abzug (KEST I und KEST II) als abgegolten.

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind bis zum 1.4.2012 mit dem Tarif zu versteuern, danach kommt der 25 %ige Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2012 beginnen, möglich.

Kursgewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 1.4.2012 veräußert werden, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen. Sämtliche bereits versteuerte Erträge vermindern diesen Veräußerungsgewinn. Bei Veräußerung nach dem 31.03.2012 von im Betriebsvermögen natürlicher Personen befindlicher Fondsanteile kommt bereits der 25 %ige Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Besteuerung und KEST II Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden) sind steuerpflichtig. Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit der Körperschaftsteuer (KÖSt) zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2012 beginnen, möglich.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z5 EStG vorliegt, hat die kuponanzahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5 % Zwischensteuer. Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen ab der Veranlagung 2011 grundsätzlich der 25 %igen Zwischensteuer. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswertes erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

FONDSBESTIMMUNGEN gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds „**Bond s Best-Invest**“, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens und ist kein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Linz.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden: „**Bond s Best-Invest**“ ist ein auf Euro lautender Investmentfonds, der überwiegend in Anleihefonds investiert.

Die Veranlagung des Fondsvermögens erfolgt in Anteile anderer Investmentfonds, welche ihrerseits überwiegend in Renten und rentengleichwertige Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren.

Die Investition in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen ist möglich. Derivative Instrumente dürfen nicht erworben werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes für das Fondsvermögen erworben.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW (richtlinienkonforme Sondervermögen) mit den in §§ 166 f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

Wertpapiere

nicht anwendbar

Geldmarktinstrumente

nicht anwendbar

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

nicht anwendbar

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils **bis zu 50 %** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 %** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen **jeweils bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses „Andere Sondervermögen“ nach

seinen Fondsbestimmungen **insgesamt höchstens 10 %** des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ **jeweils bis zu 50 %** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs.1 Z 3 InvFG

nicht anwendbar

Anteile an Immobilienfonds

nicht anwendbar

Derivative Instrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist ausgeschlossen.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 20 %** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 %** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

nicht anwendbar

Wertpapierleihe

nicht anwendbar

Nähere Angaben betreffend den Artikel 3 finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Der Wert der Anteile wird börsetäglich ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe **von bis zu 3 %** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert, abgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung

Für den Investmentfonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 1. August der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung **bis zu einer Höhe von 1,2 %** des Fondsvermögens, die täglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebührenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,5 %** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Linz, im Dezember 2011

Diese Fondsbestimmungen für den Bond s Best-Invest, Miteigentumsfonds wurden gemäß Investmentfondsgesetz 1993 durch Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 15.12.1998, GZ. 25 5715/1-V/13/98 genehmigt. Änderungen erfolgten gemäß Investmentfondsgesetz 1993 mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.4.2000, GZ. 25 5715/1-V/13/00, sowie mit Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 02.05.2002, GZ 25 5715/2-FMA-I/3/02, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 26.11.2003, GZ 25 5700/14-FMA-I/3/03, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 24.05.2006, GZ: FMA-IF25 5700/0012-INV/2006, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 19.09.2008, GZ: FMA-IF25 5700/0019-INV/2008, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 06.08.2009, GZ: FMA-IF25 5700/0025-INV/2009, sowie mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 20.04.2012, GZ: FMA-IF25 5700/0021-INV/2012.

SPARKASSE OBERÖSTERREICH KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.
Linz, Promenade 11-13

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifidatabase.esma.europa.eu/!index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte in der EU:

1.3.1. Großbritannien London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|-------------------------|---|
| 2.1. | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3. | Russland | Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.5. | Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.6. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.13. | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.14. | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.15. | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.16. | Philippinen: | Manila |
| 3.17. | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.18. | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.19. | Taiwan: | Taipei |
| 3.20. | Thailand: | Bangkok |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

- 3.21. USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.22. Venezuela: Caracas
- 3.23. Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
- 4.5. USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Slowakei: RM-System Slovakia
- 5.13. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.14. Schweiz: EUREX
- 5.15. Türkei: TurkDEX
- 5.16. USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)